

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3089
Urteil Nr. 109/2005 vom 22. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 65 des Strafgesetzbuches und Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. September 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und M.L. und anderer gegen L. D.B. und die VoG Huize Tordale, dessen Ausfertigung am 30. September 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 65 des Strafgesetzbuches und Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie gegen das Legalitätsprinzip, und somit gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte [zu lesen ist : der Europäischen Menschenrechtskonvention] und den Artikeln 33, 108 und 159 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass, falls der Richter urteilt, dass verschiedene Straftaten als eine kollektive Straftat zu betrachten sind, die Verjährungsfrist erst zum Zeitpunkt der letzten Straftat anfängt, die dem Tatrichter zufolge mit derselben Absicht begangen wurde, und wenn zwischen den Straftaten keine volle Verjährungsfrist abgelaufen ist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 65 des Strafgesetzbuches besagt:

« Wenn ein und dieselbe Tat aus verschiedenen Straftaten besteht oder wenn unterschiedliche Straftaten, die die ungehinderte und ununterbrochene Verwirklichung ein und derselben deliktischen Absicht darstellen, gleichzeitig demselben Tatrichter vorgelegt werden, dann wird nur die schwerste Strafe verhängt.

Wenn der Tatrichter feststellt, dass Straftaten, die bereits Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung waren, und andere erwiesene Taten, die bei ihm anhängig sind und die dieser Entscheidung voraufgehen und gemeinsam mit den ersten Straftaten die ungehinderte und ununterbrochene Verwirklichung ein und derselben deliktischen Absicht bilden, berücksichtigt er beim Strafmaß die bereits verhängten Strafen. Wenn diese ihm für eine gerechte Bestrafung dieser gesamten Straftaten als ausreichend erscheinen, spricht er sich über die Schuldfrage aus und verweist er in seiner Entscheidung auf die bereits verhängten Strafen. Die gesamten Strafen, die in Anwendung dieses Artikels ausgesprochen werden, dürfen das Höchstmaß der schwersten Strafe nicht überschreiten ».

B.1.2. Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches besagt:

« Vorbehaltlich der in den Artikel 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* des Strafgesetzbuches beschriebenen Straftaten verjährt die Strafverfolgung nach Ablauf von zehn Jahren, fünf Jahren oder sechs Monaten ab dem Datum der Begehung der Straftat, je nachdem, ob es sich bei dieser Straftat um ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung handelt.

Die Frist beträgt jedoch fünfzehn Jahre, wenn es sich bei dieser Straftat um ein Verbrechen handelt, das in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände nicht in ein Vergehen umgewandelt werden kann.

Andererseits beträgt die Frist ein Jahr, wenn ein Vergehen in eine Übertretung umgewandelt wird ».

B.2.1. Wenn verschiedene Straftaten die ungehinderte und ununterbrochene Verwirklichung ein und derselben deliktischen Absicht bilden, kann gemäß Artikel 65 des Strafgesetzbuches allein die schwerste Strafe verhängt werden. Die Einheit der deliktischen Absicht des Angeklagten liegt vor, wenn die ihm zur Last gelegten Straftaten eine Einheit in Bezug auf Ziel und Durchführung und in diesem Sinne eine einzige Tat, nämlich ein komplexes Verhalten, bilden. Der Tatrichter entscheidet in letzter Instanz, ob dies der Fall ist.

B.2.2. Gemäß Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches beginnt die Verjährungsfrist grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, an dem die Straftat begangen wird. Gemäß der Rechtsprechung beginnt die Verjährung bei Taten, die in einer einheitlichen Absicht begangen wurden, zum Zeitpunkt der letzten Tat.

B.2.3. Vor dem verweisenden Richter führt der Angeklagte an, dass die Verjährung im Falle einer fortgesetzten Straftat sowohl in strafrechtlicher Hinsicht als auch in zivilrechtlicher Hinsicht somit nicht vom Gesetz festgelegt werde, sondern durch das Urteil des Richters, der entscheiden müsse, welche Taten eine fortgesetzte Straftat bildeten und an welchem Datum die Straftat ablaufe, was dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie dem Legalitätsprinzip in Strafsachen widerspreche.

B.3.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

[...] ».

B.3.2. Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.3.3. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.4.1. Aufgrund von Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof dafür zuständig, Gesetzesnormen anhand der Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » sowie der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.

B.4.2. Wenn jedoch eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine oder mehrere der obenerwähnten Verfassungsbestimmungen, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

Daraus ergibt sich, dass der Hof, wenn ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II oder gegen die Artikel 170, 172 oder 191 der Verfassung angeführt wird, bei seiner Prüfung die Bestimmungen des internationalen Rechts, die ähnliche Rechte und Freiheiten garantieren, berücksichtigt.

B.5.1. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Zuständigkeit verleihen, einerseits festzulegen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, auf dessen Grundlage eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass ein

Verhalten nur strafbar gemacht und eine Strafe nur auferlegt wird aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

B.5.2. Aus den Artikeln 12 und 14 der Verfassung sowie aus Artikel 7 des Europäischen Menschenrechtskonvention und aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit ergibt sich auch, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Sie erfordern es, dass der Gesetzgeber in ausreichend präziser, deutlicher und Rechtssicherheit bietender Formulierung festlegt, welche Taten unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der die Taten begeht, im Vorhinein auf ausreichende Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen seine Taten haben können, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird. Die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Vorhersehbarkeit finden auf das gesamte Strafverfahren Anwendung, einschließlich der Phasen der Ermittlung und der gerichtlichen Untersuchung.

B.6.1. Eine fortgesetzte Straftat besteht darin, dass eine Reihe von Straftaten, von denen jede getrennt strafbar wäre, durch die Einheit der Absicht, mit der sie begangen wurden, als ein einziges komplexes Verhalten angesehen werden, das mit einer einzigen Strafe geahndet werden kann.

B.6.2. Der Umstand, dass der Strafrichter darüber urteilen muss, ob eine Einheit der Absicht vorliegt, und an welchem Datum die letzte Tat begangen wurde, ändert nichts daran, dass jede einzelne Straftat - und somit auch die schwerste Straftat, die schließlich für die Strafe ausschlaggebend ist - die Erfordernisse des Legalitätsprinzips in Strafsachen erfüllen muss.

Die Rechtsprechung, die Artikel 65 des Strafgesetzbuches und Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches so auslegt, dass bei fortgesetzten Straftaten die Verjährung zum Zeitpunkt der letzten Tat beginnt, ändert in keinerlei Hinsicht die Definition der verschiedenen Straftaten und hindert ebenfalls nicht die betroffenen Personen daran, die strafrechtlichen Folgen ihres Handelns einzuschätzen. Jede Person weiß, dass sie verfolgt und verurteilt werden kann, wenn ihr Verhalten mit den Bestandteilen einer Straftat zusammenfällt, die durch ein Strafgesetz geahndet wird.

B.7.1. Gemäß der Rechtsprechung über die Verjährung bei einer fortgesetzten Straftat prüft der Richter für jede Tat angesichts ihrer jeweiligen Verjährungsfrist, ob die Strafverfolgung nicht bereits verfallen war zu dem Zeitpunkt, als die folgende Tat begangen wurde. Sobald die Strafverfolgung für eine bestimmte Tat durch Verjährung verfallen ist, kann diese nicht wieder aufgenommen werden, indem anschließend neue strafbare Handlungen begangen werden.

Wenn die verschiedenen Straftaten unterschiedlicher Art sind und unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen, gilt für die Verjährung einer jeden strafbaren Tat die Frist, die darauf Anwendung findet, auch wenn die Fristen zum Zeitpunkt der letzten Tat beginnen.

B.7.2. Die Verjährung der Strafverfolgung beruht auf Erwägungen des allgemeinen Interesses. Die Unvorhersehbarkeit, die damit zusammenhängt, dass eine Straftat, die zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurde, strafbar war, noch mit der gleichen Strafe geahndet werden kann nach Ablauf der erwarteten Verjährungsfrist, da die Straftat Bestandteil einer Reihe strafbarer Verhaltensweisen ist, die wegen der Einheit der Absicht als eine einzige fortgesetzte Straftat angesehen wird, kann weder den Artikeln 12 und 14 der Verfassung noch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention Abbruch leisten.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 65 des Strafgesetzbuches und Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die Verjährungsfrist im Falle einer fortgesetzten Straftat zum Zeitpunkt der letzten mit ein und derselben deliktischen Absicht begangenen Tat anfängt, vorausgesetzt, dass zwischen keiner der Taten die Verjährungsfrist abgelaufen ist, verstößt nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts